

FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

**Vogelschutzgebiet „Dünen- und Sandgebiet Mainz-
Ingelheim“ (DE 6014-401)**

Interimsschule „Peter-Härtling-Schule“

Mainz-Finthen

erstellt vom

BFL

Büro für Faunistik und

Landschaftsökologie



im Auftrag der

Gebäudewirtschaft Mainz

Bingen am Rhein, 19.08.2021



www.bflnet.de

Auftragnehmer:

Büro für Faunistik und Landschaftsökologie
Dipl.-Ing. Thomas Grunwald
Gustav-Stresemann-Straße 8
55411 Bingen am Rhein
Tel. 06721-30886-0
info@bflnet.de

Leitung:

Dipl.-Ing. Thomas Grunwald

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Thomas Grunwald
M.Sc. Marina Damm

Auftraggeber:

Landeshauptstadt Mainz
Gebäudewirtschaft Mainz
Zitadelle Bau H
55131 Mainz

Rechtsvermerk:

Das Werk ist einschließlich aller seiner Inhalte, insbesondere Texte, Fotografien und Grafiken urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes¹ ist ohne Zustimmung des BFL (Büro für Faunistik und Landschaftsökologie) unzulässig und strafbar.

¹ Vollzitat: „Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1974) geändert worden ist.“

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 1. Anlass und Aufgabenstellung..... | 1 |
| 2. Vorgehen und Datengrundlage..... | 2 |
| 3. Das VSG „Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim“ (Nr. 6014-401)..... | 4 |
| 3.1. Beschreibung des Schutzgebiets..... | 4 |
| 3.2. Zielarten des VSG 6014-401..... | 4 |
| 3.3. Geschützte Vogelarten des VSG 6014-401..... | 5 |
| 3.3.1. Vogelarten des Anhang I der VSchRL..... | 5 |
| 3.3.2. Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL..... | 9 |
| 3.4. Erhaltungsziele des VSG 6014-401..... | 10 |
| 3.5. Funktionale Beziehungen zu anderen FFH-Gebieten..... | 11 |
| 4. Beschreibung des Vorhabens..... | 11 |
| 4.1. Technische Beschreibung des Vorhabens..... | 11 |
| 4.2. Wirkfaktoren..... | 12 |
| 4.2.1. Baubedingte Wirkfaktoren..... | 12 |
| 4.2.2. Anlagebedingte Wirkfaktoren..... | 12 |
| 4.2.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren..... | 12 |
| 4.3. Berücksichtigte Maßnahmen..... | 13 |
| 5. Zusammenfassende Bewertung..... | 14 |
| 5.1. Zur Bemessung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP..... | 14 |
| 5.2. Schritte der Beurteilung durch die Fachkonvention..... | 16 |
| 5.3. Orientierungswerte zur Bestimmung der Erheblichkeit: Quantitativ-relativer und quantitativ-absoluter Flächenverlust..... | 17 |
| 6. Beurteilung vorhabensbedingter Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des VSG 6014-401..... | 18 |
| 6.1. Artspezifische Erhaltungsziele..... | 19 |
| 6.1.1. Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)..... | 19 |
| 6.1.2. Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>)..... | 20 |
| 6.1.3. Grauspecht (<i>Picus canus</i>)..... | 22 |
| 6.1.4. Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)..... | 22 |
| 6.1.5. Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)..... | 23 |
| 6.1.6. Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)..... | 24 |
| 6.1.7. Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>)..... | 24 |
| 6.1.8. Beurteilung der Beeinträchtigungen der übergeordneten Erhaltungsziele des VSG 6014-401..... | 24 |
| 7. Beurteilung der Beeinträchtigung durch andere Pläne und Projekte..... | 25 |

| | |
|---|----|
| 8. Abschließende Beurteilung der Beeinträchtigungen | 26 |
| 9. Literatur | 27 |

Tabellenverzeichnis

| | |
|---|----|
| Tab. 1: Vorkommen im VSG basierend auf Angaben des Bewirtschaftungsplans (BWP-2012-04-S)... | 5 |
| Tab. 2: Betroffenheit der VSG-Arten anhand ihres Vorkommens im Eingriffsbereich. | 18 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|--|---|
| Abb. 1: Vorhabenfläche und Schutzgebiete Natura 2000. | 1 |
|--|---|

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gebäudewirtschaft Mainz plant den Bau einer Interimsschule für die „Peter-Härtling-Schule“ im Westen des Stadtteils Mainz-Finthen. Die Fläche soll für das Vorhaben für fünf Jahre genutzt werden (vier Jahre Nutzung inklusive ein Jahr Auf- und Abbau) und wird nach Beendigung der Nutzung rekultiviert. Das Grundstück befindet sich auf der Gemarkung Finthen, Flur 1, und hat eine Größe von rund 8.290 m².

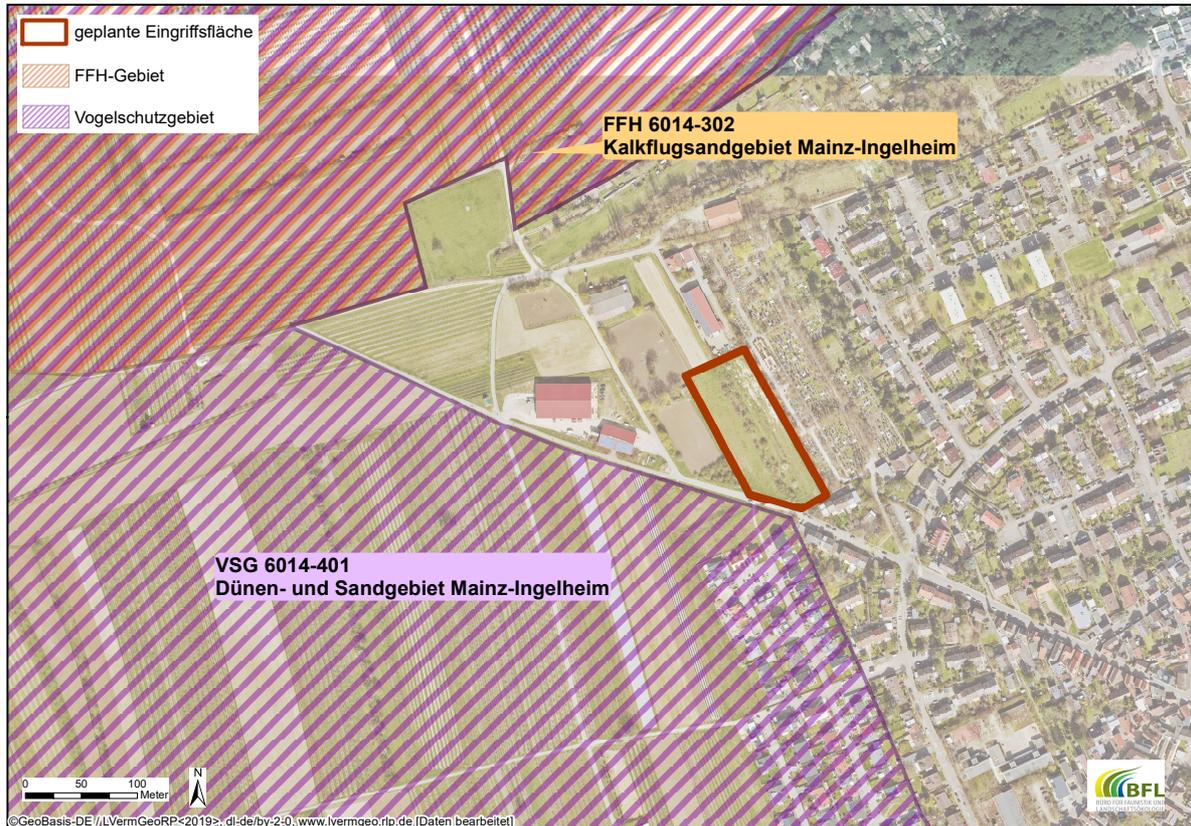


Abb. 1: Vorhabenfläche und Schutzgebiete Natura 2000

Wie aus Abb. 1 ersichtlich ist, befindet sich das Plangebiet in unmittelbarer Nähe zu, jedoch außerhalb von zwei NATURA 2000-Gebieten. Das FFH-Gebiet „Kalkflugsandgebiete Mainz-Ingelheim“ (DE 6014-302) liegt in etwa 220 m nördlich der Fläche, das Vogelschutzgebiet (VSG) „Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim“ (DE 6014-401) befindet sich in rund 8 m südlich der Planung. Derzeit ist die Fläche hauptsächlich durch Heckenstrukturen und Obstgehölze am Ortsrand von Mainz-Finthen geprägt.

Das Büro für Faunistik und Landschaftsökologie (BFL, Bingen am Rhein) wurde beauftragt, die FFH-Verträglichkeit des Bauvorhabens in Bezug auf die Erhaltungsziele des VSG zu prüfen. Als Datengrundlage dienen neben den Datenbeständen Dritter (u.a. Bewirtschaftungspläne) und der vom Büro Jestaedt & Partner vorgelegten FFH-Vorprüfung aus dem Jahr 2020, welche in Zusammenarbeit mit dem BFL erstellt wurde, vor allem aktuelle Kartierungen zu der Artengruppe der Vögel aus dem Jahr 2021.

Nach § 34 BNatSchG sowie nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie (FFH-RL) sind Vorhaben vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000 Gebietes zu prüfen. Prüfgegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist gemäß § 34 BNatSchG das

Schutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen und mittelbar die Lebensräume und/ oder Arten der Anhänge I bzw. II der FFH-RL bzw. die Arten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL), die als Erhaltungsziele eines Natura 2000 Gebiets festgelegt wurden.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung hat als Zielsetzung die Verträglichkeit eines Vorhabens zu beurteilen. Während im Rahmen einer FFH-Vorprüfung lediglich abgeschätzt wird, ob erhebliche Beeinträchtigungen möglich sind, untersucht die FFH-Verträglichkeitsprüfung, wie wahrscheinlich die Erheblichkeit dieser Beeinträchtigung ist.

Zur Klärung der Prüfpflichtigkeit von Vorhaben sind in einer Einzelfallbetrachtung folgende Sachverhalte zu klären:

- Liegt ein prüfungsrelevantes Natura 2000 Gebiet im Wirkungsbereich eines Vorhabens?
- Besteht die Möglichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen?

Die Ermittlung potenzieller Auswirkungen auf Erhaltungsziele und Schutzzwecke des entsprechenden Natura 2000 Gebiets erfolgt auf Grundlage der Betrachtung möglicher Beeinträchtigungen auf Arten der oben genannten Anhänge der entsprechenden Richtlinien unter Berücksichtigung aller relevanten Wirkfaktoren und Wirkungsprozesse, die durch das Vorhaben ausgelöst werden können.

Nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL ist darüber hinaus zu prüfen, ob das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erhebliche Beeinträchtigungen von Schutz- und Erhaltungszielen verursachen könnte. Führt das Vorhaben selbst offensichtlich zu keinerlei Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes, sind andere Pläne und Projekte nicht relevant (BMVBW 2004).

Die vorliegende FFH-Verträglichkeitsprüfung richtet sich inhaltlich und methodisch nach dem „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau“ (BMVBW 2004 bzw. KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE).

2. Vorgehen und Datengrundlage

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde in Anlehnung an den Leitfaden Straßenbau des BMVBW erstellt. Darüber hinaus wurde der Bewirtschaftungsplan des VSG mit einbezogen und Vogelarten, die im Projektgebiet im aktuellen ornithologischen Gutachten nachgewiesen wurden, besonders behandelt.

Die Beschreibung des Vorhabens orientiert sich an der offiziellen Entwurfsplanung mit dem Stand vom 16.07.2021.

Die dem Projekt zugehörige FFH-Vorprüfung kam zu dem Entschluss, dass mögliche Beeinträchtigungen nur für das VSG nicht abschließend ausgeschlossen werden können. Für das FFH-Gebiet wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen prognostiziert.

Für die im Bewirtschaftungsplan als Hauptvorkommen im VSG gekennzeichneten Arten wurde eine detaillierte Risikobeurteilung durchgeführt. Dazu wurden ornithologische Erfassungen und ergänzende wissenschaftliche Literatur herangezogen, mit dem Ziel der Einschätzung der tatsächlichen Gefährdung der Populationen im Bereich der Planung. Es wurden unter anderem folgende Datenquellen verwendet:

- Vorhabensbeschreibung der Interimsschule „Peter-Härtling-Schule“ Mainz-Finthen FFH-Vorprüfung; Stand: 26.11.2020

- Kartierung wertgebender Vogelarten im Vogelschutzgebiet 6014-401 „Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim“ bei Mainz-Finthen; Stand: 20.09.2019
- Aktuelle Kartierungen der Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien und die Haselmaus (BFL 2021)
- FFH-VP-Info (<https://ffh-vp-info.de>)
- Steckbriefe des Vogelschutzgebiets und der Vogelarten des LfU
- Bewirtschaftungsplan des FFH 6014-302 „Kalkflugsandgebiet Mainz-Ingelheim“ und VSG 6014-401 „Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim“

Diese Daten sind Grundlage für die Bewertung der Risiken und Gefährdung von Arten im Vorhabengebiet. In diese Einschätzungen wird die Durchführung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung mit einbezogen.

3. Das VSG „Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim“ (Nr. 6014-401)

3.1. Beschreibung des Schutzgebiets

Das VSG „Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim“ (DE 6014-401) liegt im Norden des Landkreises Mainz-Bingen und teilweise im Bereich der kreisfreien Stadt Mainz. Es hat eine Gesamtgröße von 2.417 ha und erstreckt sich von Gau-Algesheim im Westen über die Gemarkungen von Ingelheim, Heidesheim, Wackernheim und Mainz-Finthen bis Mainz-Gonsenheim und Mainz-Mombach im Osten.

Der allgemeine Gebietscharakter wird im Datenblatt vom VSG wie folgt beschrieben:

„Neben den nicht überbauten Teilen des Naturraums Mainz-Ingelheimer Sand umfasst das Gebiet einen Teil des Ostplateaus des Rhein Hessischen Tafel- und Hügellandes [...]. Beide Naturräume sind landwirtschaftlich, insb. durch Obstbau geprägt. Das Gebiet weist ein gut strukturiertes Nutzungsmosaik aus unterschiedlich intensiv genutzten Obstanlagen inkl. Streuobstwiesen im Wechsel mit Ackerflächen und eingestreuten Magerrasen, ergänzt durch Hohlwege, auf. Die warm-trockene Klimalage und der lockere Boden der teilweise kalkhaltigen Flugsande begünstigen die o. g. Arten. Insbesondere die Heidelerche hat hier einen von 2 landesweiten Verbreitungsschwerpunkten.“

Das Gebiet wurde insbesondere aufgrund der Vorkommen der beiden Arten Wiedehopf und Heidelerche als VSG (Vogelschutzgebiet) gemäß der EU-Richtlinie 79/409/EWG vom 2.4.1979 benannt. Bei der Heidelerche handelt es sich um eine Art des Anhang 1 der genannten Richtlinie, für welche die Mitgliedstaaten laut Artikel 4, Absatz 1 die für die Arten geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären haben. Weitere Arten des Anhang 1 mit Nebenvorkommen im VSG DE 6014-401 sind Ziegenmelker, Schwarzspecht und Neuntöter. Hinsichtlich des Wiedehopfes gilt das Gebiet als Vermehrungsgebiet dieser gefährdeten Zugvogelart gemäß Artikel 4, Absatz 2. Gleiches trifft auf die Vorkommen des Wendehalses im Gebiet zu.

Im Verbund mit dem FFH-Gebiet „Kalkflugsandgebiet Mainz-Ingelheim“ (DE 6014-302), welches sich großflächig mit dem VSG überschneidet, beinhalten die Naturräume die größten zusammenhängenden Kalkflugsandgebiete Westdeutschlands.

Die hier zu prüfende Teilfläche befindet sich innerhalb der Gemarkung des Stadtteils Mainz-Finthen.

3.2. Zielarten des VSG DE 6014-401

Der Standarddatenbogen des VSG „Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim“ (Land Rheinland-Pfalz 2010) führt neun Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (V SchRL). Der Bewirtschaftungsplan des VSG (BWP-2012-04-S) listet allerdings nur sieben dieser Arten als tatsächlich im Gebiet vorkommend, ebenso wie der Gebietssteckbrief des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz (LfU 2010). Daher werden die Arten Rotkopfwürger (*Lanius senator*) und Schwarzkelchen (*Saxicola torquata*) nicht näher betrachtet.

Von den sieben betrachteten Vogelarten gehören zwei gemäß Artikel 4, Absatz 2 V SchRL zu den gefährdeten Zugvogelarten (Wiedehopf (*Upupa epops*) und Wendehals (*Jynx torquilla*)) und fünf werden in Anhang I der V SchRL gelistet (Heidelerche (*Lullula arborea*), Grauspecht (*Picus canus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)).

Davon werden zwei Arten im Bewirtschaftungsplan unter Hauptvorkommen und die übrigen fünf unter Nebenvorkommen gelistet (siehe Tab. 1).

Tab. 1: Vorkommen im VSG basierend auf Angaben des Bewirtschaftungsplans (BWP-2012-04-S)

| Vorkommen | Code | Art |
|----------------|------|---|
| Hauptvorkommen | A232 | Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>) |
| | A246 | Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>) |
| Nebenvorkommen | A234 | Grauspecht (<i>Picus canus</i>) |
| | A338 | Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) |
| | A236 | Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) |
| | A233 | Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>) |
| | A224 | Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>) |

3.3. Geschützte Vogelarten des VSG 6014-401

3.3.1. Vogelarten des Anhang I der VSchRL

In den Artensteckbriefen des LfU (2010) sind die für das VSG relevanten Vogelarten wie folgt beschrieben:

A246 Heidelerche (*Lullula arborea*)

| Anhang I | Gefährdeter Durchzügler | Rote Liste RLP (Stand 2014) | Rote Liste D (Stand 2020) |
|--|-------------------------|-----------------------------|---|
| X | – | 1 | V |
| Status | | Bestand RLP | Erhaltungszustand in RLP (nach Simon et al. 2014) |
| Regelmäßiger Brutvogel; Verlässt das Brutgebiet im Winterhalbjahr; Durchzügler | | 200 - 300 Brutpaare | ungünstig bis schlecht |

Die Art bevorzugt Habitats mit mageren Böden und niedriger, lichter Vegetation zur Nahrungsaufnahme, auch Hutungen, Schaftriften oder Kahlschläge. Wichtige Elemente in diesem Lebensraum sind Sing- und Sitzwarten wie Kiefern oder andere Bäume, Masten, Drähte, Zäune etc., ein nicht zu dichter Gehölzbestand aus z. B. jüngeren Kiefern (20 - 40 Jahre), Wacholder und Obstbäumen, schnell trocknende Böden, eine leichte Erwärmbarkeit des Habitats sowie Insektenreichtum. Von allen Lerchen dringt sie am weitesten in die Waldzone vor. In Rheinland-Pfalz findet sie Lebensraum auf vegetationsfreien oder nur locker bewachsenen Flächen wie z. B. Heiden und Trockenrasen. Sie bevorzugt zur Nahrungssuche intensiv genutzte Weinbergslagen mit kurzgehaltener oder fehlender

Vegetation aber auch Bracheflächen in Weinbaulagen. Die Art besiedelt auch Kahlschläge (vor allem Kiefernwälder) und Truppenübungsplätze mit Heide-Charakter.

In zwei Unterarten von Westeuropa und Nordwestafrika bis Zentralrussland und im Süden bis Nordirak verbreitet. Die Nominatform kommt in Mitteleuropa lückenhaft vor und ist nirgends sehr häufiger Brutvogel. Der Bestand in Europa umfasst etwa drei Viertel des weltweiten Bestandes (Schwerpunkte in Südosteuropa und vor allem Iberien); in Mitteleuropa befinden sich Schwerpunkte in Deutschland und Polen.

In Rheinland-Pfalz liegen die Schwerpunkte aktuell in den sandigen, wärmegeprägten Landschaften des Südens, besonders am Haardtrand und in den Mainzer Sandgebieten.

A234 Grauspecht (*Picus canus*)

| Anhang I | Gefährdeter Durchzügler | Rote Liste RLP (Stand 2014) | Rote Liste D (Stand 2020) |
|-------------------------------------|-------------------------|-----------------------------|---|
| X | – | V | 2 |
| Status | | Bestand RLP | Erhaltungszustand in RLP (nach Simon et al. 2014) |
| Regelmäßiger Brutvogel; Jahresvogel | | 700 – 1.300 Brutpaare | ungünstig bis unzureichend |

Der Grauspecht zählt zu den Leitarten der Berg-Buchenwälder, Hartholz-Auenwälder und Eichen-Hainbuchen-Wälder (FLADE 1994). Er benötigt ausgedehnte, grenzlinienreiche Laubwälder (in Mitteleuropa bevorzugt Rotbuche als Höhlenbaum) oder Auwälder; ferner Streuobstbestände, Gartenstädte, Parkanlagen, in höheren Lagen auch Nadelwälder. Wichtig sind Altholzbestände mit Brut- und Schlafbäumen und Strukturreichtum sowie niedrigwüchsige Flächen zur Nahrungssuche am Boden, aber auch lichte Strukturen und Waldwiesen.

Standvogel und Teilzieher. Im Winter oft Abwanderungen in günstigere Gebiete, dann auch häufiger innerorts an rauborkigen Bäumen; gebietsweise nomadisierend, vor allem in Asien, zuweilen in Fennoskandien. In Mitteleuropa sind Strichbewegungen von 21 km nachgewiesen.

Die Nominatform brütet in Europa weitgehend in Mittelgebirgslage, im Balkangebiet z. T. auch höher, mit Schwerpunkten in Rumänien, Bulgarien, Russland und Deutschland. Die Art fehlt weitgehend im Mittelmeerraum und in Mitteleuropa in den Niederlanden und Teilen Nord- und Ostdeutschlands. In Rheinland-Pfalz ist der Grauspecht flächendeckend verbreitet mit deutlichem Schwerpunkt in den Tallagen und in Mittelgebirgen mit hohem Laubwaldanteil.

A338 Neuntöter (*Lanius collurio*)

| Anhang I | Gefährdeter Durchzügler | Rote Liste RLP (Stand 2014) | Rote Liste D (Stand 2020) |
|--|-------------------------|-----------------------------|---|
| X | X | V | – |
| Status | | Bestand RLP | Erhaltungszustand in RLP (nach Simon et al. 2014) |
| Regelmäßiger Brutvogel; verlässt das Brutgebiet im Winterhalbjahr; Durchzügler | | 5.000 – 8.000 Brutpaare | ungünstig bis unzureichend |

Der Neuntöter ist ein Brutvogel reich strukturierter, offener bis halb offener Landschaften in thermisch günstiger Lage. Dazu gehören z. B. Heckenlandschaften, Trocken- und Magerrasen, frühe Stadien von Sukzessionsflächen, Feldgehölze, Weinberge, Streuobstwiesen, Ödländer, Moore, verwilderte Gärten usw. Die Nester befinden sich meist in bis zum Boden Deckung bietenden Hecken oder Gebüsch.

Das Areal der Nominatform umfasst Mitteleuropa vom Tiefland bis in montane, vereinzelt subalpine Bereiche. In Europa liegen die Schwerpunkte in Ost-Europa (Rumänien, Russland, Bulgarien, Ukraine) sowie Spanien und Kroatien. In Deutschland liegt der Verbreitungsschwerpunkt in Mittelgebirgsregionen mit extensiver Wiesenbewirtschaftung und hohem Heckenanteil, in großen Mooren oder anderen sogenannten Brachflächen. In Rheinland-Pfalz nahezu flächendeckend verbreitet mit Schwerpunkten in Westerwald, Nordpfalz und Pfälzerwald.

A236 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

| Anhang I | Gefährdeter Durchzügler | Rote Liste RLP (Stand 2014) | Rote Liste D (Stand 2020) |
|-------------------------------------|-------------------------|-----------------------------|---|
| X | – | – | – |
| Status | | Bestand RLP | Erhaltungszustand in RLP (nach Simon et al. 2014) |
| Regelmäßiger Brutvogel; Jahresvogel | | 1.700 – 3.700 Brutpaare | gut |

Der Schwarzspecht ist eine typische Art der großen, geschlossenen Wälder, wobei er aber nicht zu den Leitarten eines bestimmten Waldtyps zählt. Er ist ebenso in den Buchenwäldern wie auch in gemischten Forsten (besonders bei hohem Kiefern- und Fichtenanteil) vertreten.

Der Schwarzspecht benötigt als Brut- und Schlafbäume glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug, die im Höhlenbereich mindestens 35 cm Umfang haben müssen. Der mehr ovale Höhleneingang misst ca. 9 x 12 cm. Ihm genügen einzelne mächtige Altbäume zur Höhlenanlage, die Nahrungshabitate liegen auch in jüngeren Beständen. Er ist in Mitteleuropa überwiegend an über 100-jährigen Buchen, selten in Tannen, Kiefern und Silberweiden zu finden. Nahrungsbiotop sind lichte, große Nadel- und Mischwälder mit größeren Alt- und Totholzanteilen, daher werden naturnahe, reich strukturierte Wälder bevorzugt. Optimaler Lebensraum scheinen die südmitteleuropäisch-montanen bis hochmontanen Buchenwälder mit ihrem natürlichen Anteil von Tanne oder Fichte sowie Tannen-Buchenwälder zu sein, fast optimal sind Kiefernwälder. Die Reviergröße beträgt ca. 250 – 390 ha. In Nadelwäldern werden hohe Schwarzspechtdichten erreicht, die durch das große Angebot an Rossameisen erklärbar sind. Hingegen hat er bei geringerem Nahrungsangebot sehr große Aktionsräume (z. B. in Skandinavien).

Das Areal der 2 Unterarten des Schwarzspechts reicht in der gemäßigten Zone von Südwest-Europa, Frankreich und Spanien nach Osten bis Sachalin und Nord-Japan. Die Nominatform ist in Europa von

den Tieflagen bis in die obere Montan-, in geringer Dichte bis in die Subalpinstufe verbreitet, mit Schwerpunkten in Osteuropa, Deutschland und Polen.

In Rheinland-Pfalz ist der Schwarzspecht flächendeckend verbreitet mit deutlichem Schwerpunkt in den Mittelgebirgen mit hohem Buchen- und Fichtenanteil.

A224 Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)

| Anhang I | Gefährdeter Durchzügler | Rote Liste RLP (Stand 2014) | Rote Liste D (Stand 2020) |
|--|-------------------------|-----------------------------|---|
| X | - | 1 | 3 |
| Status | | Bestand RLP | Erhaltungszustand in RLP (nach Simon et al. 2014) |
| Regelmäßiger Brutvogel; verlässt das Brutgebiet im Winterhalbjahr; Durchzügler | | 250 – 300 Brutpaare | ungünstig bis schlecht |

Die Besiedelung eines Raumes ist offensichtlich von einer günstigen Korrelation zwischen hoher Wärmekapazität des Bodens und geringer Fähigkeit zur Wärmeleitung in den Untergrund und damit hoher Wärmeabstrahlung an die darüber liegenden Luftschichten abhängig, besonders am Abend, wenn die Tageseinstrahlung beendet ist. Der Ziegenmelker brütet bevorzugt auf Heidegebieten und lichten Waldflächen (meist Kiefern-, seltener in Misch- oder Laubwald), auch in Randlagen von Mooren und in Dünengebieten. Aufgrund der besseren Wärmeabstrahlung am Abend in Mitteleuropa meist auf sandig-(steinigem) Boden und in lichten Wäldern; benötigt Freiflächen (Lichtungen, Kahlschläge, Schneisen) als Jagdgebiete, und auch die Brutplätze befinden sich in der Nähe.

Das Areal der 4 Unterarten des Ziegenmelkers erstreckt sich von der borealen und gemäßigten bis zur subtropischen Zone Eurasiens und Nordwest-Afrikas, ostwärts bis Baikalsee, Mongolei und Nordwest-Indien. Die Nominatform ist in Europa weit verbreitet mit Schwerpunkten in Russland und Spanien. In Mitteleuropa vor allem in den milderen Tieflagen, aber in klimatisch günstigen Lagen auch bis 1.700 m NN, Schwerpunkte in Polen und Ungarn.

In Rheinland-Pfalz besonders verbreitet in sandigen, mit Kiefern bestockten Niederungswäldern des Oberrheins sowie im Haardtrand, keine aktuellen Vorkommen mehr im nördlichen Rheinland-Pfalz.

3.3.2. Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL

A232 Wiedehopf (*Upupa epops*)

| Anhang I | Gefährdeter Durchzügler | Rote Liste RLP (Stand 2014) | Rote Liste D (Stand 2020) |
|--|-------------------------|-----------------------------|---|
| - | X | 2 | 3 |
| Status | | Bestand RLP | Erhaltungszustand in RLP (nach Simon et al. 2014) |
| Regelmäßiger Brutvogel; verlässt das Brutgebiet im Winterhalbjahr; Durchzügler | | 70 – 80 Brutpaare | ungünstig bis schlecht |

Die Brutgebiete des Wiedehopfs liegen in klimatisch begünstigten und vor allem niederschlagsarmen und warmen Gebieten. Er bevorzugt hier offene Landschaften mit einem mehr oder weniger lockeren Baumbestand. Baumlose Acker- und Wiesengebiete werden nicht besiedelt, ebenso wenig dichte geschlossene Wälder. Bevorzugt in parkähnlichen Landschaften, in extensiv bewirtschafteten Weinbergen, vorzugsweise mit Stützmauern aus Naturstein, und in verwilderten, großen Gärten mit altem Baumbestand. Zur Nahrungssuche werden bevorzugt Magerrasen, kurzrasige Grünlandflächen und offene Brachen aufgesucht.

In Eurasien zieht sich das Brutareal von der Iberischen Halbinsel über Frankreich und Süd-Belgien ostwärts quer durch Europa und Asien bis an die Pazifikküste. Die nördliche Grenze verläuft durch die norddeutsche Tiefebene sowie den Ostseebereich bis zum Finnischen Meer. In Deutschland findet sich die Art schwerpunktmäßig in einigen östlichen Bundesländern sowie in Rheinland-Pfalz und wenige Paare in Baden-Württemberg und Hessen. In Rheinland-Pfalz konzentrieren sich die Hauptvorkommen auf die Dünen- und Sandgebiete von Mainz bis Ingelheim, den Haardtrand sowie Bienwald und Viehstrich. Im Allgemeinen häufig, aber im Norden des Verbreitungsgebiets selten. Hat in Großbritannien, Luxemburg, Holland, Dänemark, Schweden (möglicherweise wieder regelmäßiger Brutvogel), Finnland und im Libanon gebrütet.

A233 Wendehals (*Jynx torquilla*)

| Anhang I | Gefährdeter Durchzügler | Rote Liste RLP (Stand 2014) | Rote Liste D (Stand 2020) |
|--|-------------------------|-----------------------------|---|
| | X | 1 | 3 |
| Status | | Bestand RLP | Erhaltungszustand in RLP (nach Simon et al. 2014) |
| Regelmäßiger Brutvogel; verlässt das Brutgebiet im Winterhalbjahr; Durchzügler | | 400 – 600 Brutpaare | ungünstig bis schlecht |

Typische Lebensräume des Wendehalses sind Waldränder, Lichtungen und offenes Waldland (meist Laub-, aber auch Nadelwald), Streuobstwiesen, Parks, große Gärten. Außerhalb der Brutzeit auch in Gebüsch und Offenland.

Lokal noch häufig, aber gebietsweise abnehmend. In Großbritannien nur noch unregelmäßiger Brutvogel; hat auf Mallorca gebrütet. In Deutschland weit verbreitet, aber fast überall selten, mit abnehmender Tendenz. In Rheinland-Pfalz weit verbreitet, fehlt aber in den höheren Mittelgebirgen. Konzentrationen im Nahetal, in der Vorderpfalz, am Haardtrand; 4 Unterarten.

3.4. Erhaltungsziele des VSG 6014-401

Im Gebietssteckbrief des VSG Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim (LfU 2010) ist das folgende Erhaltungsziel genannt:

„Die Erhaltung oder Wiederherstellung der Strukturvielfalt durch Sonderkulturen einschließlich der Vernetzung mit Sandrasen, Magerrasen, Dünenflächen, Streuobstwiesen und Steppenheide-Kiefernwäldern.“

Die artspezifischen Erhaltungsziele aus dem BWP, bezogen auf die im VSG wertgebenden Vogelarten lauten wie folgt:

- a) Für die Heidelerche: *Erhaltung des landesweit zweitgrößten Brutvorkommens durch die Umsetzung von Erhaltungsmaßnahmen zur Stabilisierung der Brutbestände und Wiederherstellung geeigneter Bruthabitate innerhalb der Wein- und Obstbauflächen sowie Dünengebiete durch geeignete Maßnahmen. Sowie die Wiederherstellung und dauerhafte Pflege von geeigneten Bruthabitaten in den Obstbauflächen um Ingelheim und in Teilen von Heidesheim und Wackernheim bzw. Mainz-Finthen und Mainz-Gonsenheim.*
- b) Für den Wiedehopf: *Wiederaufbau einer überlebensfähigen Wiedehopfpopulation mit einem Brutbestand von 80-120 Paaren im Kalkflugsandgebiet im nördlichen Rheinhessen. Sowie die Wiederherstellung geeigneter Bruthabitate mit hohem Anteil an Sonderstrukturen wie Einzelbäumen, Baumreihen, Hecken und Streuobstwiesen, Obstbrachen und unbefestigten Sand- und Graswegen in einer störungsarmen Landschaft. Als auch die Beruhigung der Brutgebiete durch Einhaltung der Wegepflicht und Ausführung von Hunden nur an der Leine, soweit in einer NSG-Rechtsverordnung verankert.*
- c) Für den Ziegenmelker: *Erhaltung und Stabilisierung des Brutvorkommens des Ziegenmelkers durch Wiederherstellung ausreichender Brut- und Nahrungshabitate in den trockenen, lichten Kiefernwäldern.*
- d) Für den Neuntöter: *Erhaltung des Brutvorkommens im Vogelschutzgebiet und Wiederherstellung einer überlebensfähigen Population durch entsprechende Aufwertungsmaßnahmen in den ehemaligen Brutgebieten der Art.*
- e) Für den Wendehals: *Erhaltung und Stabilisierung der kleinen Brutpopulation des Wendehalses im Vogelschutzgebiet.*
- f) Für den Schwarzspecht: *Erhaltung der Brutvorkommen und Bruthabitate des Schwarzspechts im Bereich des Lennebergwalds. Sowie die Erhaltung eines ausreichenden Anteils an geeigneten Alt- und Höhlenbäumen innerhalb der Waldflächen, insbesondere Buchen, Kiefern oder Eichen. Als auch eine Erhaltung entsprechend nahrungsreicher alt- und totholzreicher Wälder aller Waldtypen als Nahrungshabitate.*
- g) Für den Grauspecht: *Aufbau einer dauerhaft überlebensfähigen Population, in seinem Zielhabitat, altholzreicher Buchenwälder und eichenreicher Wälder mit angrenzenden Offenlandbereichen bestehend aus Wiesen, Magerrasen und Obstbrachen.*

3.5. Funktionale Beziehungen zu anderen FFH-Gebieten

An das VSG angrenzend, im Nordwesten und Norden der Gemeinde Mainz-Finthen schließt das FFH-Gebiet „Kalkflugsandgebiet Mainz-Ingelheim“ (DE 6014-302) an und überschneidet sich darüber hinaus in großen Teilen mit dem VSG.

Weitere umliegende Schutzgebiete sind das Landschaftsschutzgebiet „Rheinheinisches Rheingebiet“ (07-LSG-73-2), welches einen Großteil des Gebietes und der Umgebung umfasst, das Naturschutzgebiet „Höllenberg“ (NSG 7315-056), welches mit dem VSG und dem FFH-Gebiet nördlich von Finthen überlappt, das VSG „Rheinaue Bingen-Ingelheim“ (DE 6013-401) und weitere Naturschutzgebiete, welche in größerer Entfernung zum Vorhaben verortet sind.

Für das VSG „Rheinaue Bingen-Ingelheim“ sind im zugehörigen Gebietssteckbrief ebenfalls die Arten Wiedehopf, Wendehals und Grauspecht dokumentiert (LfU 2010). Aufgrund der Mobilität von Vögeln stehen diese Bestände potenziell mit denen im VSG Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim im Austausch. Das Gebiet ist jedoch ausreichend weit von der betroffenen Teilfläche entfernt und die Artbestände derart gering, dass eine negative Auswirkung auf das nahe liegende VSG auszuschließen ist.

4. Beschreibung des Vorhabens

4.1. Technische Beschreibung des Vorhabens

Über den Zeitraum der Sanierung der „Peter-Härtling-Schule“ soll temporär eine Containerschule (inkl. Sporthalle) errichtet werden, um einen fortlaufenden Betrieb zu gewährleisten. Die als Räume genutzten Container werden eingeschößig aufgestellt. Im Osten der geplanten Fläche, entlang der Friedhofsmauer wird ein Maschendrahtzaun erneuert/ neu errichtet und dahinter Container in zwei Reihen als Klassenräume platziert. Zwischen den beiden Reihen wird ein Fußweg freigehalten, von welchem die Räume zugänglich sind. Im Westen des Grundstücks wird eine weitere Reihe an Räumlichkeiten errichtet, dabei handelt es sich um Lehrerzimmer, Mensa, Küche, Toiletten und Büros. Auf dieser Seite wird sich der Planung zu folge auch der Schulhof befinden. Darüber hinaus sollen im Norden eine Sporthallen und im Süden 12 Parkplätze sowie ein Wendehammer errichtet werden. Das Grundstück ist derzeit von zahlreichen Obstbäumen bewachsen. Eine Baumreihe in der Mitte des Grundstücks soll erhalten bleiben. Die mit Bäumen bewachsenen Zonen sollen durch Umzäunung vom Schulhof abgetrennt werden, aber teilweise als „grünes Klassenzimmer“ zugänglich sein. Die Baumreihe wird durch drei Verbindungswege zwischen Ost- und Westteil der Schule durchzogen, diese sind allerdings als aufgeständerte Holzdielenwege geplant, um den Erhalt der Bäume in diesem Bereich zu gewährleisten.

Das beschriebene Vorhaben ist zeitlich auf die Sanierung der „Peter-Härtling-Schule“ begrenzt, die Nutzung soll demnach fünf Jahre dauern. In dieser Zeit wird auch der Bau und Rückbau der Interimsschule ablaufen (acht Monate Aufbau und drei Monate Rückbau).

Der für die Bauarbeiten (Bau und Rückbau) notwendige Baustellenverkehr ist ebenso wie der Zubringerverkehr zur Schule über die Ludwig-Schwamb-Straße/ Kettelerstraße und die Uhlerbornstraße vorgesehen, sodass jegliche Durchfahrten der NATURA 2000-Gebiete ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sind Baustelleneinrichtungen nur innerhalb der Vorhabenfläche geplant und nehmen darum ebenfalls keine Flächen der NATURA 2000-Gebiete in Anspruch.

4.2. Wirkfaktoren

Für das Vorhaben sind potenzielle bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren hinsichtlich ihrer Beeinträchtigung auf die Erhaltungsziele der NATURA 2000-Gebiete zu untersuchen. Generelle Wirkfaktoren von baulichen Maßnahmen, in welche die temporäre Nutzung einer Containerschule eingeordnet werden kann, die potenziell zu Beeinträchtigungen von Lebensräumen und/oder Arten führen können, lassen sich in folgende Kategorien einteilen:

- Baubedingte Wirkfaktoren
- Anlagebedingte Wirkfaktoren
- Betriebsbedingte Wirkfaktoren

4.2.1. Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingt sind folgende Auswirkungen zu erwarten oder potenziell möglich:

- Flächeninanspruchnahme (Überbauung/ Versiegelung)
- Veränderung des Bodens bzw. Untergrunds
- Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust
- Optische und akustische Störungen durch Baustellenverkehr und Baumaßnahmen
- Erschütterungen/ Vibrationen
- Deposition mit strukturellen Auswirkungen (Staub/ Schwebstoffe und Sedimente)

4.2.2. Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagenbedingt sind folgende Auswirkungen zu erwarten oder potenziell möglich:

- Flächeninanspruchnahme (Überbauung/ Versiegelung), Verlust von Habitaten
- Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen (Inanspruchnahme von (potenziell) geeigneten Lebensräumen der Zielarten (z.B. Nahrungshabitate für Wiedehopf oder Neuntöter))
- Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität

4.2.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingt sind folgende Auswirkungen zu erwarten oder potenziell möglich:

- Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflege
- Betriebsbedingte Barrierewirkung
- Optische und akustische Störungen durch Zunahme von Verkehr (Bring- und Abholverkehr) sowie durch den Schulbetrieb
- Lichtimmissionen
- Mechanische Einwirkungen (Tritt)
- Salz
- Förderung/ Ausbreitung gebietsfremder Arten
- Bekämpfung von Organismen

4.3. Berücksichtigte Maßnahmen

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung werden Maßnahmen zur Schadensbegrenzung bzw. sog. Abschwächungsmaßnahmen (EU-Kommission 2018) berücksichtigt. Im Zusammenhang mit dem Projekt werden folgende Maßnahmen in die Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen miteinbezogen:

- Kein Baustellenverkehr und betriebsbedingter Verkehr (z.B. Schulbusse) über die NATURA 2000-Gebiete, stattdessen über die Ludwig-Schwamb-Straße/ Kettelerstraße und daran anschließend über die Uhlerbornstraße
- Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit im Zeitraum 01.10. bis 28./ 29.02.
- Teilweiser Erhalt des Baumbestandes innerhalb des Plangebietes
- Verwendung von Vogelschutzglas oder Vogelschutzfolien (Markierungen Kategorie A gemäß SCHMID et al. 2012). Dies bedeutet, dass durch geeignete und als hoch wirksam zu beurteilende Markierungen das Kollisionsrisiko auf unter 10% reduziert wird. Die genaue Beschreibung der Markierungen und ihre Lage an den geplanten Baukörpern ist dem Fachbeitrag Naturschutz zu entnehmen.

5. Zusammenfassende Bewertung

5.1. Zur Bemessung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP

Im „Fachinformationssystem und Fachkonvention zur Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“ wird die Frage der Erheblichkeit eines Eingriffs vor dem Hintergrund der Erhaltungsziele von FFH- Gebieten betrachtet:

„Im Hinblick auf die langfristige Sicherung der Lebensräume nach Anhang I FFH-RL und der Arten nach Anhang II FFH-RL sowie nach Anhang I u. Art. 4 Abs. 2 VSchRL und deren Habitate sind für die Natura 2000-Gebiete die jeweiligen Erhaltungsziele gebietsspezifisch festzulegen. **Erhaltungsziele** sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG grundsätzlich:

Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.“

Vor diesem Hintergrund wird die Erheblichkeit von Eingriffen erläutert (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007):

„Eine erhebliche Beeinträchtigung eines natürlichen Lebensraumes nach Anhang I FFH-Richtlinie, der in einem FFH-Gebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, liegt in der Regel insbesondere dann vor,

- wenn aufgrund der projekt- oder planbedingten Wirkungen die Fläche, die der Lebensraum in dem FFH-Gebiet aktuell einnimmt, nicht mehr beständig ist, sich verkleinert oder
- sich nicht entsprechend den Erhaltungszielen ausdehnen oder entwickeln kann * oder
- die für den langfristigen Fortbestand des Lebensraums notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen nicht mehr bestehen oder in absehbarer Zukunft wahrscheinlich nicht mehr weiter bestehen werden oder
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten nicht mehr günstig ist.“

* [Dies gilt insbesondere in einem Bereich, der für eine Wiederherstellung des Lebensraumes konkret vorgesehen ist.]

„Eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie nach Anhang I u. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie, die in einem FFH-Gebiet bzw. in einem Europäischen Vogelschutzgebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, liegt in der Regel insbesondere dann vor,

- wenn aufgrund der projekt- oder planbedingten Wirkungen die Lebensraumfläche oder Bestandsgröße dieser Art, die in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. dem Europäischen Vogelschutzgebiet aktuell besteht oder
- entsprechend den Erhaltungszielen ggf. wiederherzustellen bzw. zu entwickeln ist, abnimmt oder
- in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird oder

- unter Berücksichtigung der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des Habitats, dem sie angehört, nicht mehr bildet oder langfristig nicht mehr bilden würde.“

Bei der Abschätzung der Erheblichkeit von Eingriffen geht es also zunächst auch um die Beurteilung der Beständigkeit des Gebietes in quantitativer und qualitativer Hinsicht und um die Frage, wie ein Eingriff mit den Erhaltungszielen des Gebietes in Übereinstimmung zu bringen ist. Zur Bestimmung einer erheblichen Beeinträchtigung geben LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) weitere Erläuterungen:

S. 26 ff „Erheblichkeit von Beeinträchtigungen“:

- „Die Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen ist stets am Maßstab der gebietsspezifisch festgelegten Erhaltungsziele vorzunehmen.
- Erhaltungsziele sind die normativen Vorgaben für den jeweiligen Gebietsschutz, die durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des § 33 Abs. 3 BNatSchG umzusetzen sind, um sicherzustellen, dass den Anforderungen des Art. 6 FFH-RL entsprochen wird. Bei Erfordernis können sich die gebietsbezogenen Ziele auch auf die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines Lebensraums oder einer Art beziehen. Dies kann im Einzelfall zwingend z.B. die Entwicklung dieses Lebensraumtyps oder Arthabitats auf zusätzlichen Flächen innerhalb des Gebietes beinhalten, auf denen er / es bisher nicht ausgebildet ist.
- Jede einzelne erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führt zur Unverträglichkeit eines zu prüfenden Projektes oder Planes.
- Bei der Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen ist erforderlichenfalls das Zusammenwirken des beantragten Projektes bzw. Planes mit anderen Projekten oder Plänen zu berücksichtigen.
- Bei der Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung (Maßnahmen zur Schadensbegrenzung) einzubeziehen. Es sind dabei allerdings nur solche Maßnahmen einzubeziehen, die eine ausreichende Wirksamkeit mit einer ausreichend großen Prognosesicherheit erwarten lassen.
- Zur Beurteilung der Verträglichkeit sind bei Schutzgebieten im Sinne des § 22 BNatSchG neben den Erhaltungszielen auch der Schutzzweck und die dazu erlassenen Vorschriften bzw. die sich aus § 33 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG ergebenden Verpflichtungen heranzuziehen (z. B. Festlegungen aus Managementplänen, hierbei ist die Richtlinienkonformität insbesondere im Hinblick auf raumkonkrete Umsetzung sowie eine mit den Erhaltungszielen verträgliche Nutzung zu berücksichtigen).
- Eine Beeinträchtigung ist insofern zugleich stets dann erheblich, wenn sie offensichtlich im Widerspruch zu den sich aus den Erhaltungszielen ergebenden Anforderungen steht.
- ...“

Sowie weiterhin:

- „Beeinträchtigungen sind erheblich, wenn maßgebliche Bestandteile eines Natura 2000-Gebiets so verändert oder gestört werden, dass sie ihre Funktion / -en entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr vollumfänglich bzw. ausreichend, sondern nur noch eingeschränkt erfüllen können.
- Die Beeinträchtigung der konkreten Voraussetzungen bzw. Möglichkeiten zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines Lebensraumes oder einer Art entsprechend den gebietsspezifischen Erhaltungszielen kann eine erhebliche

Beeinträchtigung darstellen. Inwieweit dabei ein gewisses Maß an Auswirkungen noch unschädlich bzw. mit den Erhaltungszielen noch verträglich ist, hängt auch von der möglichen ziel-, raum- und zeitbezogenen Bestimmtheit der zu erreichenden Wiederherstellung ab.“

5.2. Schritte der Beurteilung durch die Fachkonvention

Der „Fachkonventionsvorschlag“ (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) geht von einer Grundannahme und fünf kumulativ zu betrachtenden Bedingungen aus, um die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei direktem Flächenentzug in Habitaten der Tierarten nach Anhang II FFH-RL in FFH-Gebieten und in Habitaten der in Europäischen Vogelschutzgebieten zu schützenden Vogelarten zu bewerten:

Grundannahme:

Die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines (Teil-)Habitats einer Art des Anhangs II FFH-RL oder einer Art nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VSchRL, das in einem FFH-Gebiet bzw. in einem Europäischen Vogelschutzgebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, ist im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung.

Abweichung von der Grundannahme:

Im Einzelfall kann die Beeinträchtigung als nicht erheblich eingestuft werden, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt werden:

A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Die in Anspruch genommene Fläche ist kein für die Art essenzieller bzw. obligater Bestandteil des Habitats. D.h. es sind keine Habitatteile betroffen, die für die Tiere von zentraler Bedeutung sind, da sie z.B. an anderer Stelle fehlen bzw. qualitativ oder quantitativ nur unzureichend oder deutlich schlechter vorhanden sind, und

B) Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme überschreitet die für die jeweilige Art dargestellten Orientierungswerte, soweit diese für das betroffene Teilhabitat anwendbar sind, nicht; und

C) Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-relativer Flächenverlust“ (1% Kriterium)

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme ist nicht größer als 1% der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraums bzw. Habitates der Art im Gebiet bzw. in einem definierten Teilgebiet; und

D) Kumulation „Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte“

Auch nach Einbeziehung etwaiger Flächenverluste durch kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte werden die Orientierungswerte (B und C) nicht überschritten; und

E) Kumulation mit „anderen Wirkfaktoren“

Auch durch andere Wirkfaktoren des Projekts oder Plans (einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht.

5.3. Orientierungswerte zur Bestimmung der Erheblichkeit: Quantitativ-relativer und quantitativ-absoluter Flächenverlust

In LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) sind die spezifischen Orientierungswerte zur Ermittlung einer erheblichen Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen aufgeführt. Entscheidend für die Beurteilung ist einerseits die Klassenzugehörigkeit, andererseits die relative Größe des Eingriffs in Bezug zur jeweiligen regionalen Fläche des Lebensraumtyps. Dabei wurden die Lebensräume in sieben Klassen von unterschiedlicher Wertigkeit bzw. Empfindlichkeit eingeordnet. Prioritäre Lebensräume sind in Klasse 1 einzuordnen, d.h. es ist kein Eingriff möglich, schon die geringsten Flächenverluste sind als unverhältnismäßig einzustufen und nur unter bestimmten Voraussetzungen des § 34 Abs. 4 BNatSchG zulässig. Ebenso finden sich in LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) spezifische Schwellenwerte zur Ermittlung einer erheblichen Beeinträchtigung von Arten des Anhang II FFH-RL. Diese „Schwellenwerte“ sind nicht als absolute Grenzwerte zu verstehen, sondern ausdrücklich als Orientierungswerte, die v.a. die Dimension der noch zulässigen Flächenverluste anzeigen (Erläuterungen in LAMBRECHT & TRAUTNER 2006, 2007). Diese beziehen sich, je nach Art, Populationsgröße und Habitatnutzung der jeweiligen Art auf essenzielle Funktionsräume, Anzahl Brutreviere oder auch Anzahl Individuen im Betrachtungsraum. Je nach Kenntnisstand zur jeweiligen Populationsgröße können unterschiedliche Orientierungswerte herangezogen werden. Eine fachlich begründete Abweichung von diesen Orientierungswerten ist möglich (vgl. LAMBRECHT & TRAUTNER 2006). Weiterhin ist zu beachten, dass jede FFH-Verträglichkeitsuntersuchung eine Einzelfallbetrachtung darstellt, regionale Besonderheiten und die jeweils gebietspezifische Ausprägung der Fauna und Flora sind in der Bearbeitung der Prüfschritte der Fachkonvention (A-E, s. oben) ausdrücklich einzubeziehen (siehe Erläuterungen in LAMBRECHT & TRAUTNER 2006, 2007).

Weiterhin gilt, ist das Ergebnis der Verträglichkeitsuntersuchung negativ, kann der Plan bzw. das Projekt gemäß Art. 6 Abs. 4 FFH-RL dennoch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art genehmigt werden. Dies ist aber nur dann möglich, wenn keine adäquate Alternativlösung vorhanden ist. Auch der § 34 Abs. 4 BNatSchG folgt diesen Vorgaben: Die Genehmigung eines ein Schutzgebiet mit prioritären Arten oder Lebensräumen potentiell beeinträchtigenden Projektes oder Planes kann danach nur gerechtfertigt werden durch überwiegende Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen positiven Auswirkungen für die Umwelt (s.a. FRENZ & MÜGGENBORG 2011, S. 769).

6. Beurteilung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des VSG 6014-401

Singvogelarten werden vorrangig im 500 m Radius um einen Eingriff erfasst, um besonders potenziell betroffene Brutvorkommen zu lokalisieren. Individuen innerhalb dieses Bereichs können insbesondere bezüglich bau- und anlagebedingter Auswirkungen, wie zum Beispiel Rodung oder Flächeninanspruchnahme, betroffen sein. Außerhalb dieses Puffers um die Planung (inklusive Puffer um notwendige Zufahrtswege) ist für diese Arten nicht von bau- und anlagebedingten Auswirkungen auszugehen. Beispielsweise durch intensive Geräusentwicklung können Störungstatbestände ohne durchgeführte Maßnahmen auch über weitere Entfernungen eintreten. Im Falle der betrachteten Interimsschule beschränken sich die lärmintensiveren Phasen auf sehr regelmäßige und begrenzte Zeiträume. Spielende Kinder, sowie vermehrtes Verkehrsaufkommen sind vor allen Dingen zu Beginn und Ende des Schultages, sowie in den Pausenzeiten zu erwarten. An Wochenenden und in der Ferienzeit wird darüber hinaus kein Schulbetrieb stattfinden. Diese Faktoren in Verbindung mit der Lage des Schulhofs im Zentrum des geplanten Schulkomplexes, wodurch die umliegenden Containerräume als Lärmschutzwände fungieren, verringern das Störungspotenzial durch die Interimsschule. Eine Störung über den 500 m Radius um die Planung hinaus ist dementsprechend ebenfalls auszuschließen. Aus diesem Grund werden im Folgenden die VSG-relevanten Arten mit Vorkommen innerhalb der Planungsfläche und in deren 500 m Umkreis genauer auf eine Betroffenheit untersucht.

Tab. 2: Betroffenheit der VSG-Arten anhand ihres Vorkommens im Eingriffsbereich.

| Art | Vorkommen im 500 m Radius um die Planung | Betroffenheit |
|---|--|-----------------------|
| Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>) | Ja | Ja (siehe Kap. 6.1.2) |
| Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>) | Nein | Nein |
| Grauspecht (<i>Picus canus</i>) | Nein | Nein |
| Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) | Nein | Nein |
| Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) | Nein | Nein |
| Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>) | Nein | Nein |
| Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>) | Nein | Nein |

6.1. Artspezifische Erhaltungsziele

6.1.1. Heidelerche (*Lullula arborea*)

Verbreitung im VSG und im Untersuchungsgebiet

Im BWP für das VSG sind verschiedene Vorkommensbereiche der Heidelerche, insbesondere bei Heidesheim, Wackernheim und am Höllenberg dokumentiert (BWP-2012-04-S). Der dem Vorhaben nächstgelegene Bereich befindet sich laut BWP nördlich in einer Entfernung von rund 200 m. Im Rahmen der Erhebungen 2021 (BFL) wurde kein Brutvorkommen der Heidelerche im Radius von 500 m um die Vorhabenfläche festgestellt. Im näheren Umfeld der Planung sind keine potenziell geeigneten Habitats für die Art vorhanden. Im BWP werden für den Zeitraum zwischen 2005 und 2012 durchschnittlich 6-8 Brutpaare der Heidelerche im VSG gelistet (BWP-2014-04-S), wohingegen im Standardbogen für das VSG 16 Brutpaare angegeben sind (LfU 2010).

Im gesamten VSG besteht ein Potenzial für 30-40 Brutpaare der Heidelerche (BWP-2012-04-S). Das zu betrachtende Gebiet befindet sich in einem für die Heidelerche ungünstigen Zustand und in keinem räumlichen Zusammenhang mit den nächstgelegenen bekannten Habitats der Art.

Beurteilung der Erheblichkeit des Vorhabens bezüglich der Erhaltungsziele der Art

Das Erhaltungsziel für die Heidelerche im VSG ist die *„Erhaltung des landesweit zweitgrößten Brutvorkommens durch die Umsetzung von Erhaltungsmaßnahmen zur Stabilisierung der Brutbestände und Wiederherstellung geeigneter Bruthabitats innerhalb der Wein- und Obstbauflächen sowie Dünengebiete durch geeignete Maßnahmen. Sowie die Wiederherstellung und dauerhafte Pflege von geeigneten Bruthabitats in den Obstbauflächen um Ingelheim und in Teilen von Heidesheim und Wackernheim bzw. Mainz-Finthen und Mainz-Gonsenheim.“*

Der geplante Eingriffsbereich und auch dessen Umgebung liegen nicht in für die Heidelerche geeigneten oder gar essenziellen Habitats und wird von der Art derzeit auch nicht besiedelt (BWP, BFL 2021). Für die Art ergeben sich somit weder relativ noch absolut Flächenverluste.

Baubedingte und betriebsbedingte Störungen in Form von Lärm oder verstärkter Nutzung des Raumes durch den Bau und Betrieb der geplanten Interimsschule sind für die Art nicht zu erwarten, da der nächstgelegene im BWP als Hauptlebensraum abgegrenzte Bereich in rund 220 m und die nächsten Nachweise der Art in einer Entfernung von mehr als 500 m (BFL 2021) liegen.

Insgesamt sind somit hinsichtlich der Heidelerche keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu prognostizieren.

6.1.2. Wiedehopf (*Upupa epops*)

Verbreitung im VSG und im Untersuchungsgebiet

Im BWP des VSG werden rund 10 Hauptlebensräume bzw. Vorkommenbereiche des Wiedehopfs innerhalb des Gesamtgebietes abgegrenzt (BWP-2012-04-S). Daneben werden einige „weitere Lebensräume“ dargestellt. Die Angaben über den Bestand des Wiedehopfs im Gebiet sind uneinheitlich. Während im Datenblatt des VSG, aktualisiert im Jahr 2010, 70 Paare angegeben werden, wird im BWP ein „durchschnittlicher Brutbestand“ von nur 35 Brutpaaren für die Jahre 2005-2012 aufgeführt. Wie diese Zahl zustande gekommen ist und ob für diesen Zeitraum eine Zu- oder Abnahme stattgefunden hat, wird nicht erläutert (möglicherweise sind hier die tatsächlich brütenden Paare gemeint, während im Datenblatt die Anzahl der Reviere angegeben ist).

Im Rahmen der für das Vorhaben durchgeführten Brutvogelerhebungen 2021 (BFL) wurden Brutvorkommen der Art im Radius von 500 m um die geplante Fläche festgestellt. Ein im Jahr 2021 besetzter Nistkasten befindet sich 250 m westlich der Planung und ein weiteres Revier -ohne konkreten Brutplatz- konnte nördlich in einem Abstand von rund 200-500 m erfasst werden. Weitere Vorkommen mit besetzten Brutkästen lagen westlich außerhalb des UG in Entfernungen von über 500 m. Die zur Rede stehende Fläche liegt somit, wenn auch außerhalb des VSG, im Bereich von zwei Wiedehopf-Reviere. Auf der Vorhabenfläche besteht kein Brutplatz der Art. Die Fläche dient jedoch nachweislich als Trittstein und Überflugbereich. Es konnten konkret Vögel des Brutplatzes westlich der Fläche (Nistkasten) beim Überflug zum Friedhof (und zurück) beobachtet werden, die diesen offensichtlich als Nahrungsfläche nutzten. Einmalig wurden auch auf der Fläche selbst Wiedehopfe kurzzeitig auf den dortigen Obstbäumen sitzend beobachtet (Trittsteinfunktion). Zu betonen ist, dass diese Beobachtungen stets in den sehr frühen Morgenstunden gemacht wurden, in denen weder auf der Fläche selbst noch in der näheren Umgebung einschließlich Friedhof Störungen durch Passanten etc. stattfanden (siehe unten). In den späteren Vormittagsstunden gelangen bei keiner Begehung derartige Nachweise. Mit einsetzendem Besucherverkehr auf dem Friedhof schwindet dessen Eignung als Nahrungsquelle. Als Nahrungshabitat wurde die eigentliche Vorhabenfläche dagegen nicht genutzt, was auf den hohen Bewuchs zurückzuführen ist. Eine Eignung der Fläche als Nahrungsquelle für den Wiedehopf ist mit der jetzigen Bewirtschaftungsform nicht gegeben. Aufgrund der hohen Vorbelastung durch Störungen (Spaziergänger (meist mit Hund, ein häufig genutzter Pfad führt direkt über die Fläche), Radfahrer, spielende Kinder, landwirtschaftlicher Verkehr, umliegende Nutzung durch Obsthof, Reitanlage, Wohngebiet etc.), muss davon ausgegangen werden, dass die Vorhabenfläche auch als potenzielles Bruthabitat für die Art nicht geeignet ist.

Zusammenfassend lässt sich aus der Untersuchung ableiten, dass sich die Planfläche im Einzugsbereich von 1-2 Wiedehopfreviere befindet. Aufgrund der Richtung Ortschaft folgenden Bebauung, liegt diese jeweils am Rand der Reviere. Eine Eignung der Fläche besteht hinsichtlich einer Trittsteinfunktion und eines Überflugbereiches im Rahmen des Nahrungserwerbs. Aufgrund der starken Vorbelastung der Fläche durch Störungen (s.o.), ist das Nutzungspotenzial sowohl für die eigentliche Fläche als auch für die benachbarten Bereiche zeitlich sehr stark eingeschränkt. Darüber hinaus ist die potenzielle Eignung der Planfläche als Brut- und Nahrungshabitat aufgrund der Struktur und insbesondere der vorhandenen Störungen nur sehr gering. Insgesamt stellt die Fläche somit keinen essentiellen Lebensraum für im VSG siedelnde Wiedehopfe dar.

Beurteilung der Erheblichkeit des Vorhabens bezüglich der Erhaltungsziele der Art

Das Erhaltungsziel für den Weidehopf im VSG ist der *„Wiederaufbau einer überlebensfähigen Wiederhopfpopulation mit einem Brutbestand von 80-120 Paaren im Kalkflugsandgebiet im nördlichen Rheinhessen. Sowie die Wiederherstellung geeigneter Bruthabitate mit hohem Anteil an Sonderstrukturen wie Einzelbäumen, Baumreihen, Hecken und Streuobstwiesen, Obstbrachen und unbefestigten Sand- und Graswegen in einer störungsarmen Landschaft. Als auch die Beruhigung der Brutgebiete durch Einhaltung der Wegepflicht und Ausführung von Hunden nur an der Leine, soweit in einer NSG-Rechtsverordnung verankert“*.

Die Vorhabenfläche befindet sich außerhalb der Flächen des VSG, eine Durchführung des Projektes führt daher nicht zu einem quantitativ-absoluten Verlust von Schutzgebietsflächen. Aus diesem Grund sind hier weder die Orientierungswerte für den quantitativ-absoluten Flächenverlust von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) anzuwenden, noch ein quantitativ-relativer Flächenbezug zu Habitaten des Wiedehopfs im VSG herzustellen.

Die Vorhabenfläche stellt nach den Ergebnissen der im Vorfeld dieser Prüfung stattgefundenen Erfassungen, der Bewertung des artspezifischen Habitatpotenzials und unter Berücksichtigung der erheblichen Vorbelastungen keinen essenziellen Lebensraum für die im VSG siedelnden Wiedehopfe dar (siehe oben). Die Möglichkeit zur Nutzung der Fläche als Überflugkorridor zum Friedhof (temporäres Nahrungshabitat) in den frühen Morgenstunden bleibt aufgrund der niedrigen Bebauung, der Begrünung, der verbleibenden Bäume und schließlich der tageszeitlichen Nutzungsmuster weiterhin nicht ausgeschlossen. Zur vorsorglichen Vermeidung eines Anflugrisikos wird als Abschwächungsmaßnahme die Verwendung von Vogelschutzfolien auf den Fenstern berücksichtigt (siehe Kap. 4.3).

Ein temporärer Verlust der Projektfläche bedeutet, basierend auf diesen Erkenntnissen, demnach keine negativen Einflüsse für den Erhaltungszustand der lokalen Population. Der Flächenverlust allein erschwert dementsprechend ebenso wenig die Umsetzung der Erhaltungsziele des VSG in Hinblick auf den Wiedehopf. (Es sei der Vollständigkeit halber zusätzlich erwähnt, dass durch die im Rahmen der Durchführung des Projektes vorgesehene Aufwertung von über 11.000 m² Schutzgebietsfläche ein positiver Effekt auf den Erhaltungszustand des Wiedehopfs zu erwarten ist, welcher unabhängig von dem temporären Wegfall des betrachteten Grundstücks zu erachten ist. Die Lage der Ausgleichsflächen und die auf ihnen vorgesehenen Maßnahmen sind Fachbeitrag Naturschutz zu entnehmen.)

Während der Bau- und Rückbauphase (geplant für acht und drei Monate) entsteht trotz kurzen Bauzeiten und optimierten Transportwegen ohne Baustellenverkehr durch das VSG, eine erhöhte Geräuschimmission in Form von Baulärm. Der zur Planung nächstgelegene Brutnachweis des Wiedehopfs aus 2021 befindet sich in ungefähr 250 m Entfernung in einer künstlichen Nisthilfe westlich des Gebiets. Eine signifikante Erhöhung des Störpotenzials durch Lärm an diesem Brutplatz ist allerdings nicht zu erwarten, da die Vorbelastung durch diesen Wirkfaktor am Brutplatz aus gleicher Richtung bereits erheblich ist. Hervorzuheben ist dabei vor allem die augenscheinlich starke Nutzung des befestigten Wirtschaftsweges. Im Rahmen der Kartierarbeiten konnte dort eine geradezu permanente Nutzung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge, PKW, motorisierte Zweiräder etc. festgestellt werden. Dieser Asphaltweg befindet sich nur 70 m neben dem Brutkasten. Hinzu kommen Lärmbelastungen durch Arbeiten auf dem nahegelegenen (120 m) Landwirtschaftsbetrieb. Beide Lärmquellen liegen bereits in Richtung der Vorhabenfläche. Dies gilt in gleichem Maße für optische Reizwirkungen. Zu vermuten ist diesbezüglich auch ein gewisser Gewöhnungseffekt bei den Vögeln.

Betriebsbedingt ist vor allem im direkten Umfeld des temporären Schulgeländes und dabei im Tagesverlauf besonders während des Schulbeginns und -endes, sowie während der Pausen, von einer erhöhten Geräuschkulisse durch spielende Kinder auszugehen. Der Verkehr, beispielsweise von

Schulbussen, wird ausschließlich durch die Ortschaft abgewickelt und trägt nicht signifikant zu einer Erhöhung des Störungspotenzials bei. Aufgrund der geplanten Beschaffenheit des Schulgeländes, ist von einem verringerten Störungspotenzial durch Schallärm auszugehen, da die Containergebäude einen Großteil des Pausenhofs in Richtung des VSG abschirmen. Des Weiteren ist zu beachten, dass die beobachtete Nutzung der Projektfläche und des direkten Umfeldes des Ortsausgangs durch den Wiedehopf im Untersuchungsjahr 2021 bereits von der Betriebsamkeit der Flächen durch Naherholung beeinflusst ist. Es ist demnach davon auszugehen, dass die bestehende Vorbelastung bereits eine Anpassung in der (temporären) Nutzung dieser Flächen durch den Wiedehopf bewirkt und eine Geräuschintensivierung aufgrund der starken Zeitabhängigkeit (Unterrichts- und Pausenzeiten, sowie Ferienzeiten und Wochenenden) zu keiner erheblichen Erhöhung des Störungsniveaus während des Betriebs der Interimsschule führt. Auch gelten bezüglich der betriebsbedingten Störungen die schon bei den baubedingten Störungen aufgeführten Sachverhalte.

In der Gesamtbetrachtung sind durch das Vorhaben somit keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele hinsichtlich der Wiedehopf-Population zu erwarten.

6.1.3. Grauspecht (*Picus canus*)

Verbreitung im VSG und im Untersuchungsgebiet

Sowohl der BWP als auch die aktuelle ornithologische Kartierung schließen ein Vorkommen des Grauspechts im Untersuchungsgebiet aus (BWP-2012-04-S). Grund dafür ist das Fehlen geeigneter Habitatstrukturen, da die Art auf Wälder mit Altbaumbestand angewiesen ist.

Beurteilung der Erheblichkeit des Vorhabens bezüglich der Erhaltungsziele der Art

Das Erhaltungsziel für den Grauspecht im VSG ist der *„Aufbau einer dauerhaft überlebensfähigen Population, in seinem Zielhabitat, altholzreicher Buchenwälder und eichenreicher Wälder mit angrenzenden Offenlandbereichen bestehend aus Wiesen, Magerrasen und Obstbrachen.“*

Die Vorkommen des Grauspechtes im VSG sind lediglich als Nebenvorkommen gelistet und die Art wurde aufgrund fehlender Habitateignung (keine Waldgebiete im näheren Umkreis der Planung) nicht im betroffenen Bereich nachgewiesen, sodass negative Auswirkungen durch die Planung für die Art auszuschließen sind.

Aufgrund der für die Art ungeeigneten Habitatstrukturen im vom Vorhaben beeinflussten Gebiet werden die artspezifischen Erhaltungsziele, die sich auf die Erhaltung des Zielhabitats beziehen, nicht negativ beeinflusst.

6.1.4. Neuntöter (*Lanius collurio*)

Verbreitung im VSG und im Untersuchungsgebiet

Im BWP des VSG ist der nächstgelegene Hauptlebensraum des Neuntötters in ca. 780 m Entfernung zur Planung eingezeichnet (BWP-2012-04-S). Darüber hinaus wurden im Rahmen der ornithologischen Erfassungen aus dem Jahr 2021 keine Individuen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Im gesamten VSG werden zwischen 25 und 30 Brutpaare des Neuntötters gezählt (BWP-2012-04-S; LfU 2010).

Der Zustand des zu betrachtenden Gebiets ist für eine Ansiedlung des Neuntötters ungünstig, vor allem aufgrund der regelmäßigen Nutzung von Anwohnern für Freizeitaktivitäten und der damit einhergehenden Störung, sowie der unmittelbaren Nähe zum Ortsrand ist eine Besiedlung der Fläche unwahrscheinlich.

Beurteilung der Erheblichkeit des Vorhabens bezüglich der Erhaltungsziele der Art

Das Erhaltungsziel für den Neuntöter im VSG ist die *„Erhaltung des Brutvorkommens im Vogelschutzgebiet und Wiederherstellung einer überlebensfähigen Population durch entsprechende Aufwertungsmaßnahmen in den ehemaligen Brutgebieten der Art“*.

Die Vorkommen des Neuntötters im VSG sind als Nebenvorkommen gelistet. Darüber hinaus befindet sich der nächstgelegene Hauptlebensraum der Art im VSG in keinem räumlichen Zusammenhang zu der von dem Vorhaben betroffenen Fläche. 2021 wurde im gesamten Untersuchungsraum kein Neuntöter festgestellt. Hinzu kommt eine schlechte Bruthabitateneignung der Fläche. Für die Art ergeben sich somit weder relativ noch absolut Flächenverluste durch das Vorhaben. Aufgrund der Entfernung der Hauptlebensräume im VSG sind auch keine erheblichen oder populationsrelevanten bau- oder betriebsbedingten Störungen zu prognostizieren.

Insgesamt sind somit hinsichtlich des Neuntötters keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten.

6.1.5. Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Verbreitung im VSG und im Untersuchungsgebiet

Im Rahmen der ornithologischen Erfassungen 2021 wurde kein Vorkommen des Schwarzspechts im Untersuchungsgebiet festgestellt. Grund für die Abwesenheit der Art ist das Fehlen geeigneter Habitate, da der Schwarzspecht von Wäldern mit größeren Altbaumbeständen abhängig ist.

Beurteilung der Erheblichkeit des Vorhabens bezüglich der Erhaltungsziele der Art

Das Erhaltungsziel für den Schwarzspecht im VSG ist die *„Erhaltung der Brutvorkommen und Bruthabitate des Schwarzspechts im Bereich des Lennebergwalds. Sowie die Erhaltung eines ausreichenden Anteils an geeigneten Alt- und Höhlenbäumen innerhalb der Waldflächen, insbesondere Buchen, Kiefern oder Eichen. Als auch eine Erhaltung entsprechend nahrungsreicher alt- und totholzreicher Wälder aller Waldtypen als Nahrungshabitate.“*

Die Vorkommen des Schwarzspechtes im VSG sind lediglich als Nebenvorkommen gelistet und die Art wurde aufgrund fehlender Habitateneignung (keine Waldgebiete im näheren Umkreis der Planung) nicht im betroffenen Bereich nachgewiesen, sodass negative Auswirkungen durch die Planung für die Art auszuschließen sind.

Aufgrund des Fehlens geeigneter Habitate und fehlender Nachweise im untersuchten Gebiet können erhebliche Beeinträchtigungen für den Schwarzspecht, sowie negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele ausgeschlossen werden.

6.1.6. Wendehals (*Jynx torquilla*)

Verbreitung im VSG und im Untersuchungsgebiet

Im Verlauf der durchgeführten Brutvogelkartierung wurden keine Vorkommen des Wendehalses nachgewiesen. Eine Besiedlung der Fläche durch den Wendehals ist darüber hinaus als unwahrscheinlich einzustufen. Die Art ist zwar grundsätzlich auf Streuobstwiesen anzutreffen, die Projektfläche liegt jedoch relativ isoliert zwischen der Ortschaft und umliegenden Ackerflächen, welche die Habitatsignung für die Art mindern. Der Hauptlebensraum bzw. Vorkommensbereich der Art im VSG liegt nördlich des Höllenbergs und besteht in keinem räumlichen Zusammenhang zu dem Vorhaben.

Beurteilung der Erheblichkeit des Vorhabens bezüglich der Erhaltungsziele der Art

Das Erhaltungsziel für den Wendehals im VSG ist die *„Erhaltung und Stabilisierung der kleinen Brutpopulation des Wendehalses im Vogelschutzgebiet.“*

Der kleine Bereich mit Vorkommen des Wendehalses im VSG liegt ca. 1.43 km vom Vorhaben entfernt, im Bereich der Waldränder nordwestlich der Projektfläche. Das betroffene Gebiet wird dagegen nicht vom Wendehals besiedelt. Das geplante Vorhaben hat daher keine Auswirkungen auf die Population im VSG und verschlechtert damit auch nicht die Umsetzbarkeit des artspezifischen Erhaltungsziels.

6.1.7. Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)

Verbreitung im VSG und im Untersuchungsgebiet

Im Rahmen der ornithologischen Untersuchung wurde kein Vorkommen des Ziegenmelkers im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Grund dafür ist das Fehlen geeigneter Habitats, wie lichte, trockene Wälder und Heidelandschaften (GRUNDWALD 2016).

Beurteilung der Erheblichkeit des Vorhabens bezüglich der Erhaltungsziele der Art

Das Erhaltungsziel für den Ziegenmelker im VSG ist die *„Erhaltung und Stabilisierung des Brutvorkommens des Ziegenmelkers durch Wiederherstellung ausreichender Brut- und Nahrungshabitats in den trockenen, lichten Kiefernwäldern.“*

Der Vorhabensbereich sowie dessen Umgebung sind als Habitat für den Ziegenmelker ungeeignet. Aufgrund des Fehlens geeigneter Habitats und fehlender Nachweise im untersuchten Gebiet können erhebliche Beeinträchtigungen für den Ziegenmelker, sowie negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele ausgeschlossen werden.

6.1.8. Beurteilung der Beeinträchtigungen der übergeordneten Erhaltungsziele des VSG 6014-401

Das übergeordnete Erhaltungsziel des VSG Dünen- und Sandgebiete Mainz-Ingelheim ist *„die Erhaltung oder Wiederherstellung der Strukturvielfalt durch Sonderkulturen einschließlich der Vernetzung mit Sandrasen, Magerrasen, Dünenflächen, Streuobstwiesen und Steppenheide-Kiefernwäldern.“*

Das Erhaltungsziel des VSG wird im Rahmen des Vorhabens nicht beeinträchtigt.

7. Beurteilung der Beeinträchtigung durch andere Pläne und Projekte

Gemäß Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie ist zu prüfen, ob ein Projekt im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führen kann. Sind Beeinträchtigungen des Gebietes durch das Vorhaben selbst auszuschließen, sind andere Pläne und Projekte allerdings nicht relevant (BMVBW 2004).

Da im vorliegenden Fall das Vorhaben selbst keine Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des VSG „Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim“ (DE 6014-401) zur Folge hat und keine Schutzgebietsflächen beansprucht werden, sind kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten nicht relevant.

8. Abschließende Beurteilung der Beeinträchtigungen

Basierend auf der Beurteilung von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) ergibt sich die abschließende Bewertung wie folgt:

A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Die von der Interimsschule in Anspruch genommene Fläche ist kein Teilgebiet des VSG, ist von niedriger bis mittlerer Wertigkeit für die geschützten Vogelarten und besitzt aufgrund der Vorbelastungen nur ein geringes Habitatpotenzial. Aufgrund der Randlage zum VSG bestehen keine räumlich-funktionalen Besonderheiten. Es ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben kein essenzieller Lebensraum bzw. essenzielle Habitate von besonderer oder gar zentraler Bedeutung für die lokalen Populationen der relevanten Arten im VSG betroffen sind.

B) Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“

Die Vorhabenfläche befindet sich außerhalb der Schutzgebietsflächen, darum kommt es zu keinem quantitativ-absoluten Flächenverlust in Habitaten der betrachteten Arten innerhalb des VSG.

C) Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-relativer Flächenverlust“ (1 %-Kriterium)

Die Interimsschule beansprucht keine Flächen innerhalb des VSG, darum kommt es auch nicht zu einem quantitativ-relativen Flächenverlust.

D) Kumulation (Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte)

Da es durch das eigentliche Projekt nicht zum Verlust von Schutzgebietsflächen kommt, ist die Berechnung eines kumulativen Flächenverlustes unter Einbezug anderer Pläne und Projekte nicht notwendig.

E) Kumulation mit „anderen Wirkfaktoren“

Durch den Bau und die Nutzung der Interimsschule kann es zum temporären Wegfall eines Trittsteinhabitats für den Wiedehopf, einer Steigerung des Störungspotenzials und der potenziellen Tötung von Vögeln an Fensterscheiben kommen. Die Fläche selbst besitzt als Trittsteinhabitat allerdings keine essenziellen Habitatstrukturen für den Wiedehopf. Nahrungs- oder Bruthabitate werden durch die Planung nicht gefährdet. Aufgrund der starken Vorbelastung und Lage der Fläche ist darüber hinaus nicht zu prognostizieren, dass die eintretende Störung quantitativ oder qualitativ Auswirkungen auf die Funktion und Erhaltungsziele des angrenzenden VSG haben würde. Durch die Anbringung von Vogelschutzfolien kann zusätzlich die Gefahr von Vogelschlag an Fensterscheiben auf ein unerhebliches Maß verringert werden.

Die geplante Fläche für die Interimsschule grenzt teilweise an das VSG „Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim“ (DE 6014-401) an und liegt am Ortsrand von Mainz-Finthen. Innerhalb und auch in direkter Nachbarschaft der Fläche sind keine essenziellen Lebensräume der im VSG geschützten Arten nach Anhang I der VSchRL oder nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL vorhanden. Negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des VSG, sowie die artspezifischen Erhaltungsziele der wertgebenden Vogelarten aufgrund von potenziellen Projekteinwirkungen der geplanten Interimsschule **sind auszuschließen**.

Die funktionale Beziehung zwischen dem VSG und weiteren FFH-/ Vogelschutzgebieten wird ebenfalls **nicht beeinträchtigt**.

9. Literatur

- BMVBW (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Bonn.
- BWP-2012-04-S: Natura 2000-Bewirtschaftungsplan des FFH 6014-302 „Kalkflugsandgebiet Mainz-Ingelheim“ und VSG 6014-401 „Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim“.
- EU-KOMMISSION (2018): Vermerk der Kommission: Natura 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Brüssel.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – IHW, Eching.
- FRENZ, W. & MÜGGENBORG, H.-J. (2011): BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz Kommentar. Berlin.
- GRUNWALD, T. (2016): Ziegenmelker *Caprimulgus europaeus* (Linnaeus 1758). In: DIETZEN, C., H.-G. FOLZ, T. GRUNWALD, P. KELLER, A. KUNZ, M. NIEHUIS, M. SCHÄF, M. SCHMOLZ & M. WAGNER (2016): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz, Band 3, Greifvögel bis Spechtvögel (Accipiteriformes – Piciformes) - Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 48: 722-727. Landau.
- GRUNWALD, T. (2017): Heidelerche *Lullula arborea* (Linnaeus 1758). In: DIETZEN, C., H.-G. FOLZ, T. GRUNWALD, P. KELLER, A. KUNZ, M. NIEHUIS, M. SCHÄF, M. SCHMOLZ & M. WAGNER (2017): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz, Band 4, Singvögel (Passeriformes) - Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 49: 218-228. Landau.
- Kartierung wertgebender Vogelarten im Vogelschutzgebiet 6014-401 „Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim“ bei Mainz-Finthen; Stand: 20.09.2019.
- KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, S. U. V. PLANUNGSGESELLSCHAFT UMWELT, & TRÜPER GONDESEN PARTNER (2004): Gutachten zum Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Bonn.
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2006): Die Entwicklung von Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-VP. Laufener Spezialbeiträge 2/06: Verträglichkeitsprüfung in Natura 2000-Gebieten.
- LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.
- LfU (2010): Steckbrief zum Vogelschutzgebiet 6014-401 – Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim; online zuletzt abgerufen am 14.08.2020 unter: <https://natura2000.rlp-umwelt.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=g&c=vsg&pk=VSG6014-401>
- Weitere Steckbriefe der LfU abrufbar unter:
- Grauspecht: <https://natura2000.rlp-umwelt.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=vsg&pk=V009>

Heidelerche: <https://natura2000.rlp-umwelt.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=vsg&pk=V011>

Neuntöter: <https://natura2000.rlp-umwelt.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=vsg&pk=V017>

Schwarzspecht: <https://natura2000.rlp-umwelt.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=vsg&pk=V025>

Wendehals: <https://natura2000.rlp-umwelt.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=vsg&pk=V033>

Wiedehopf: <https://natura2000.rlp-umwelt.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=vsg&pk=V035>

Ziegenmelker: <https://natura2000.rlp-umwelt.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=vsg&pk=V039>

Steckbrief zum Vogelschutzgebiet 6013-401 – Rheinaue Bingen-Ingelheim:
<https://natura2000.rlp-umwelt.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=g&c=vsg&pk=VSG6013-401>

RYS LAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. *In*: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57.

SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

SIMON, L., M. BRAUN, T. ISSELBÄCHER, M. WERNER, K.-H. HEYNE & T. GRUNWALD (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.